

ZBB 2003, 303

BGB §§ 242, 366

Verwendung von Veräußerungs- und Vollstreckungserlösen bei einer Vielzahl von Darlehensforderungen

OLG Köln, Urt. v. 04.04.2001 – 13 U 96/00 (rechtskräftig), WM 2003, 1468

Leitsätze:

1. Sonderzahlungen des Darlehensschuldners (hier: Erlöse aus freihändigen Grundstücksverkäufen) sind als außerplanmäßige Tilgungen grundsätzlich auf das Kapital zu verrechnen. Ohne anderweitige Vereinbarung oder Leistungsbestimmung ist der Darlehensgläubiger nicht verpflichtet, die Erlöse aus freihändigen Grundstücksverkäufen des Schuldners gleichmäßig auf verschiedene Darlehenskonten zu verteilen, um damit fällige oder rückständige Raten zu begleichen.
2. Die Verrechnung von Erlösen aus der Zwangsverwaltung auf die verschiedenen gesicherten Darlehensforderungen ist in entsprechender Anwendung von § 366 Abs. 2 BGB vorzunehmen. Auch hier besteht daher keine Verpflichtung des Darlehensgläubigers, diese Verwertungserlöse im Interesse des Schuldners auf fällige oder rückständige Raten anderer Darlehen zu verrechnen, um deren Kündigung wegen Zahlungsverzuges zu vermeiden.